

[Druckfassung: S. 199→]

Krieg in der Zivilgesellschaft

Zur Problematik der Rede vom permanenten Ausnahmezustand

von Dierk Spreen

In: *Ästhetik & Kommunikation* 140/141 (2008), S. 199-208.

Von der humanitären Hilfe zum Krieg

Lange Zeit sind Auslandseinsätze von deutschen Soldaten nicht aufgefallen. Tatsächlich kann die Bundeswehr bereits eine über 40jährige Tradition humanitärer Hilfeleistungen zurückblicken. Ihr Einsatzspektrum reicht von Hilfeleistungen nach dem Erdbeben in Marokko 1960 und nach Hochwasserkatastrophen in Peru und Tunesien 1970. Die Bundeswehr half auch bei Dürrekatastrophen wie 1973 im Sudan und im Niger oder bei Waldbränden wie 1990 in Griechenland. In den letzten Jahrzehnten hat die Bundeswehr zahlreichen Ländern Hilfe geleistet, wobei die Einsätze bis 1990 nicht unter dem Mandat der Vereinten Nationen, sondern auf bilateraler Basis erfolgten.

Hinzu kommen die in der Öffentlichkeit weitgehend unbeachtet gebliebenen Einsätze von Angehörigen der Nationalen Volksarmee in Entwicklungsländern. Die NVA leistete humanitäre Hilfe, unterstützte prosozialistische Länder und Befreiungsbewegungen mit zivilem und militärischem Material und organisierte den Transfer von Wissen und Know-how. In der Frage „steingrauer“ Auslandseinsätze, die NVA-Angehörige in bewaffnete Auseinandersetzungen hätte verwickeln können, hielt sich die DDR-Führung zurück, weil sie dadurch die internationale Anerkennung der DDR gefährdet sah.¹

Vor diesem Hintergrund war der Kampfeinsatz von Verbänden der Bundesluftwaffe im Kosovokrieg Ende der neunziger Jahre ein Novum. Erstmals seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges nehmen deutsche Streitkräfte an bewaffneten Auseinandersetzungen in einem Krieg teil. Dabei stach ins Auge, dass der Einsatz der NATO-Streitkräfte und der Bundesluftwaffe nicht unter einem Mandat der Vereinten Nationen stand.

Muss der Einsatz daher als illegitim gelten? Stellte er vielleicht den ersten Schritt zu einer Militarisierung der Außenpolitik Deutschlands dar? Deutet sich damit eine bedenkliche Tendenz an, in der die Politik sich „Step-by-step“ aus ihrem rechtlichen, insbesondere völkerrechtlichen Rahmen herauswindet? Zeichnet sich eine neue Art der Politik ab – ein Regieren im Ausnahmezustand, jenseits rechtlicher Kontrolle?

Kritiker haben solche Überlegungen vorgetragen und vor ihren Konsequenzen gewarnt. Auch heute werden sie immer wieder ins Feld geführt.

Etwa fragte sich die Redaktion der Zeitschrift *Blätter für deutsche und internationale Politik* in der Dezember-Ausgabe 1998:

„Aber kann es denn sein – zugespitzt gefragt –, dass im Fall Kosovo die ältesten Demokratien der Welt, aus deren Rechts- und Politikentwicklung das moderne Völkerrecht hervorgegangen ist, sich in eine Art kriminelle Vereinigung zur Zerstörung desselben verwandeln?“²

Umgekehrt gilt es jedoch auch zu bedenken, dass ein puristisch-legalistischer Ansatz nicht immer ausreichend flexibel ist, um auf **[Druckfassung: S. 200→]** politische und ethische Herausforderungen zu reagieren. Die wirkliche Welt ändert sich häufig schneller, als die Rechtsnormen neuen Herausforderungen angepasst werden können. Wäre im Falle des Kosovokrieges die militärische Zurückhaltung einer Nichteinmischung in die sogenannte „ethnische Säuberung“ gleichgekommen? Ist es ethisch vertretbar, ein im großen Maßstab angelegtes rassistisches Verbrechen direkt vor der eigenen Haustür nicht zu unterbinden, obwohl man es verhindern kann? Vor diesem Hintergrund stellt sich die politische Lage des Kosovokrieges komplexer dar. Zweifellos handelte es sich um eine moralische Selbstermächtigung der NATO-Staaten zum militärischen Handeln. Diese blieb aber dennoch an einen ethisch überprüfbaren normativen Rahmen gekoppelt. Etwa argumentierte Jürgen Habermas die militärische Operation rechtfertigend, dass es sich um einen „Vorgriff auf einen künftigen kosmopolitischen Zustand, den sie zugleich befördern will“ handele.³

Weiter ging der renommierte Friedensforscher Dieter Senghaas:

„... das Gewaltverbot ist nicht der einzige Inhalt zwingenden Rechts [...]. Das derzeitige Völkerrecht kennt weitere zwingende Normen [...] Zu diesem Grundbestand an zwingenden Normen bzw. Verpflichtungen *erga omnes* gehören nicht nur das Gewalt- oder Aggressionsverbot im Sinne der UN-Charta, sondern auch das Verbot des Völkermords, des Sklavenhandels, der Rassendiskriminierung (insbesondere der Apartheid), das Verbot der Verbrechen gegen die Menschlichkeit (im Sinne von Ausrottung, Versklavung, Deportation, ethnischer Säuberung etc.) und auch das Verbot von Kriegsverbrechen im Sinne des humanitären Völkerrechts.“⁴

Ausgehend von diesen Normenbündel, so Senghaas, sei die „Intervention [im Kosovo, D. S.] nicht nur erlaubt, sondern geboten.“ Für den Weltsicherheitsrat bestehe eine Art von Rechtspflicht zu intervenieren. Dieser Rechtspflicht sei der Weltsicherheitsrat aus politischen Interessen einiger seiner ständiger Mitglieder nicht nachgekommen. Daraus folgert Senghaas konsequent:

„Der Rechtsskandal betrifft ... nicht das Verhalten derjenigen, die den Opfern zu Hilfe eilen. Skandalös ist vielmehr das Verhalten desjenigen Organs, von dem ... zu erwarten wäre, dass es gegen den Bruch des Völkerrechts ... angemessen vorgeht.“⁵

Nach der Argumentation von Dieter Senghaas und Jürgen Habermas war der Kosovokrieg *keine* pure exekutive Machtaktion. Vielmehr stand er klar in einem *normativen Kontext*, d. h. die militärische Machtausübung der NATO erfolgte nicht allein aus rein geopolitischen

Interessen heraus, sondern ist ganz wesentlich in einem wertevermittelten Zusammenhang zu sehen. Mit einem „kriminellen“ Vorgehen ist dies jedoch schwerlich zu vergleichen.

Dauerhafte Präsenz des Krieges

Allerdings blieb der „robuste“ Militäreinsatz westlicher Streitkräfte ohne Mandat des Weltsicherheitsrates kein Einzelfall. Die politische Präsenz des Militärischen und der Krieg verließen die westlichen Zivilgesellschaften nicht mehr. Nach dem massiven Angriffen auf das Kernland der USA durch islamistische Terroristen Anfang des neuen Jahrtausends folgte zunächst der Krieg in Afghanistan, der sich gegen Al-Qaida und die sie unterstützenden Taliban richtete. War dieser Krieg noch gedeckt durch das Selbstverteidigungsrecht nach Artikel 51 der UN-Charta, so kann dies vom Angriff der USA auf den sogenannten „Schurkenstaat“ Irak nicht mehr behauptet werden. Die amerikanischen Versuche, den Weltsicherheitsrat von der Zusammenarbeit zwischen Saddam Hussein und Al-Qaida und der Aufrüstung des Irak mit Massenvernichtungswaffen zu überzeugen, scheiterten. Der Krieg fand dennoch statt. Hinzu kommt, dass die Kriege im Kosovo, in Afghanistan und im Irak eine bis auf weiteres andauernde Präsenz regulärer westlicher Truppen und Polizeiverbände sowie privater Sicherheitsanbieter in **[Druckfassung: S. 201→]** den entsprechenden Krisengebieten zur Folge hatten. Von einer grundlegenden Beruhigung der Lage kann zumindest in Afghanistan und im Irak derzeit schwerlich Rede sein.

Auch was die zukünftige Entwicklung angeht, gibt es Gründe skeptisch zu sein. So will der Bremer Demographieforscher und Soziologe Gunnar Heinsohn in Irak und Afghanistan eine bedenkliche demographische Aufrüstung ausgemacht haben. In beiden Regionen rolle auf die recht gering bezifferten westlichen Truppen ein „youth bulge“ zu. In diesen mit Hilfsgütern, Lebensmitteln und Bildung vergleichsweise gut versorgten Gesellschaften kommt es zu hohen Geburtenraten, die eine Vielzahl nachgeborener Söhne produzieren, die keine Chance auf eine angesehene und befriedigende gesellschaftliche Position haben. Viele von diesen Söhnen folgen der Option, die sich Heinsohn zufolge in solchen Situationen immer noch ergibt – sie gehen den Weg des Heros und greifen zur Waffe. Ein armierter biopolitischer Tsunami aus Jünglingen drohe die westlichen Truppen zu verschlingen. Bei optimistischer Schätzung sei bis 2020 mit einer *jährlichen* Zuwachsrate von ca. 350.000 frischen Kämpfern allein in Afghanistan zu rechnen.

„Gegen die steht eine Nato-Truppe in der Gesamtstärke von 35.000 Mann. Jeder westliche Soldat [...] muss also zu jedem 1. Januar auf zehn weitere Krieger vorbereitet sein.“⁶

Wenn man sich die bisherige und die prognostizierte Entwicklung vor Augen führt, dann wird unwahrscheinlich, dass die Probleme in Afghanistan und im Irak in nächster Zeit einfach verschwinden. Im schlichten Rückzug die Lösung zu sehen fällt schwer, weil die sozialen Möglichkeiten der nur grundversorgten Perspektivlosen in den Krisengebieten nach Abzug der westlichen Truppen ganz sicher nicht besser werden. In der hochverdichtet

kommunizierenden Weltgesellschaft sind Terrorismus und Gewalt auch nicht einfach lokal eingrenzbar. Für soziale Gewalt gilt das Gleiche wie für den Klimawandel. Der Hindukusch liegt gewissermaßen im Sauerland. Hinzu kommt, dass in der südwestasiatischen Region Atomwaffen vorhanden sind; eine fundamentale Destabilisierung Pakistans und vielleicht sogar Indiens durch sich selbst überlassene „heiße“ Gesellschaften wäre daher auch eine große Bedrohung der Weltsicherheit und der Sicherheit in Europa.

Krieg und militärische Fragen der Sicherheit werden – dass kann man daher prognostizieren – die westlichen Zivilgesellschaften auch in der absehbaren Zukunft beschäftigen.

Droht ein permanenter Ausnahmezustand?

Die neue Gegenwärtigkeit und Normalisierung des Krieges ist für die Selbstwahrnehmung der westlichen Zivilgesellschaften ein andauerndes Problem. Kritiker sehen in dieser Normalisierung einen fundamentalen Strukturwandel der Demokratie. Der Westen verabschiedete sich vom Rechtsstaat; statt dessen kehre wieder das Ausnahme- und Kriegsregime in die Politik ein. So diagnostiziert der italienische Philosoph Giorgio Agamben „die willentliche Schaffung eines permanenten Ausnahmezustandes.“ Dieser permanente Ausnahmezustand sei „inzwischen eine der geläufigen Praktiken der heutigen Staaten, einschließlich der sogenannten demokratischen, geworden“ und bilde „das vorherrschende Paradigma des Regierens in der zeitgenössischen Politik [...]. Diese Überführung einer provisorischen und ausnahmsweisen Maßnahme in eine normale Regierungstechnik ist unter unseren Augen dabei, den Sinn und das Wesen der demokratischen Verfassungen radikal zu verändern.“⁷

Insbesondere die US-amerikanische Außen- und Innenpolitik konstruiere einen „Weltbürgerkrieg“ zwischen Staat und Terrorismus:

„Mittels einer strategischen Verknüpfung der beiden Paradigmen des Ausnahmezustands und des Bürgerkrieges definiert sich die neue amerikanische Weltordnung als eine Lage, in der der Notstand nicht mehr von der Norm unterschieden werden kann und in der sogar die Unterscheidung zwischen Krieg und Frieden [Druckfassung: S. 202→] – wie auch die zwischen äußerem Krieg und Bürgerkrieg – unmöglich wird. [...] Denn in dieser Perspektive bilden Staat und Terrorismus am Ende ein einziges System mit zwei Gesichtern, in dem jedes der Elemente nicht nur dazu dient, die Handlungen des anderen zu rechtfertigen, sondern jedes sogar vom andern ununterscheidbar wird.“⁸

Agamben behauptet damit – und viele Kommentatoren folgen ihm dabei – nichts Geringeres als das sich abzeichnende Ende der Zivilgesellschaft. An ihre Stelle trete die permanente globale Kriegführung, d. h. der „Weltbürgerkrieg“ gegen Terroristen, Warlords und Kriminelle, der die westlichen Gesellschaften in Kriegsgesellschaften zu verwandeln drohe.

Überall, so scheint es, zeichnet sich eine bedrohliche Verwandlung des Westens ab. Der Kriminalwissenschaftler und Jurist Peter-Alexis Albrecht etwa konstatiert „die hemmungslose Durchsetzung einer Sicherheitsorientierung innerhalb westlicher

Gesellschaften, die ganz eindeutig durch den Unilateralismus der zur Zeit herrschenden Administration der USA weltweit durchgesetzt“ werde.⁹

„Es geht nur noch um die Vervielfältigung reiner Sicherungsmaßnahmen, die von der Mehrheit der Bevölkerung sogar begrüßt werden. In dieser Entwicklung liegt freilich ein Modell klarer Rechtsnegation bis hin zur Rechtsvernichtung.“¹⁰

Sind die westlichen Gesellschaften also „auf dem Weg zu einer globalen Sicherung von Herrschaftsansprüchen ohne Recht“?¹¹

Der Kulturkritiker Walter van Rossum wiederum beschuldigt die Redaktion der *Tagesschau* bei ihrer Berichterstattung über Afghanistan, den Krieg zur Normalität umzudeuten:

„Mit dem Abstand einiger Monate kann man deutlich erkennen, wie die Bundeswehr sukzessive immer mehr in eine Ausweitung des Kriegs in Afghanistan verstrickt wird – in einen Krieg, der mit dem ursprünglichen und parlamentarisch genehmigten Einsatz fast nichts mehr zu tun hat. Und die Tagesschau hilft nach Kräften dabei, die dramatische Kursänderung des Bundeswehreinsetzes als den normalen Lauf der Dinge auszugeben.“¹²

Wenn bundesdeutsche Leitmedien Krieg entdramatisieren und sich dabei durchaus nicht als Kriegstreiber verstehen, sondern sich, wie van Rossum betont, „an den politischen Blickwinkel der parlamentarischen Mitte“¹³ halten, dann heißt das nichts anderes, dass Politik und Medien Krieg als gesellschaftliche Normalität behandeln. – Mediale Mobilisierung für einen permanenten gewaltförmigen Konfliktzustand also?

Ähnlich argumentieren auch andere kritische Kulturwissenschaftler und Journalisten. Tom Holert und Mark Terkessidis etwa untersuchen den „massenkulturellen Krieg“ im Zusammenhang mit den tatsächlichen neuen Kriegen und konstatieren:

„In den Produkten und Praktiken der Massenkultur – in Film, Musik, Mode, Videospiele – wird dem Individuum stets der Einzelkämpfer als Modell angeboten. Die symbolische Aufrüstung zwischen Cargo-Hose, Waschbrettbauch und Four-Wheel-Drive macht ‚fit‘ für die Durchsetzung der eigenen Interessen und verleiht ein Gefühl von Sicherheit. Zudem wird das Feld der Massenkultur beherrscht von dem Mittel des Krieges par excellence – der Gewalt.“¹⁴

Leben wir also in einer Kriegskultur? Wird unser Alltag von einer totalen medialen Mobilisierung bestimmt, weil Computerspiele wie *Blitzkrieg* oder *Call of Duty* es jedem Spieler ermöglichen, seinen persönlichen „Mythos Wehrmacht“ auferstehen zu lassen? Holert und Terkessidis scheinen das zu glauben:

„Der Krieg als Massenkultur suggeriert einen permanenten Ausnahmezustand, mit dem man im Rahmen eines legalen Systems scheinbar nicht mehr adäquat umgehen kann. Mehr und mehr tritt **[Druckfassung: S. 203→]** die bloße Rechtfertigung an die Stelle des Gesetzes, was die westlichen Regierungen zunehmend in die Logik von Warlords hineindrängt.“¹⁵

In Anbetracht der Tatsache, dass nicht mit einem plötzlich eintretenden umfassenden globalen Friedenszustand zu rechnen ist und von daher „robustes“ militärisches Engagement der westlichen Nationen auch in der Zukunft auf der politischen Tagesordnung

stehen wird, entfaltet die analytische Behauptung, dass von dem Übergang zu einem permanenten Kriegs- und Ausnahmezustand samt seiner binnengesellschaftlichen Folgen gesprochen werden müsse, auf den ersten Blick eine bestechende Plausibilität. Diese Plausibilität allerdings verliert sich, wenn man genauer hinschaut und darüber nachdenkt, woher die politische Theorie des permanenten Ausnahmezustands kommt und worauf sie in ihrem Kern zielt. Diese Theorie wurde von dem Staatsrechtler Carl Schmitt, dem Kronjuristen des Dritten Reiches, in Umlauf gebracht. Gesellschaftliche Ordnung – so Schmitt – gründet letztlich nicht im Recht bzw. in Normen, sondern in Macht.

In der *Politischen Theologie* schreibt er über den Ausnahmezustand:

„Nicht jede außergewöhnliche Befugnis, nicht jede polizeiliche Notstandsmaßnahme oder Notverordnung ist bereits Ausnahmezustand. Dazu gehört vielmehr eine prinzipiell unbegrenzte Befugnis, das heißt Suspendierung der gesamten bestehenden Ordnung. Ist dieser Zustand eingetreten, so ist klar, dass der Staat bestehen bleibt, während das Recht zurücktritt. Weil der Ausnahmezustand immer noch etwas anderes ist als eine Anarchie und ein Chaos, besteht im juristischen Sinne immer noch eine Ordnung, wenn auch keine Rechtsordnung. Die Existenz des Staates bewährt hier eine zweifellose Überlegenheit über die Geltung der Rechtsnorm. Die Entscheidung macht sich frei von jeder normativen Gebundenheit und wird im eigentlichen Sinne absolut. Im Ausnahmefall suspendiert der Staat das Recht, kraft seines Selbsterhaltungsrechtes, wie man sagt. [...] Der Ausnahmefall offenbart das Wesen der staatlichen Autorität am klarsten. Hier sondert sich die Entscheidung von der Rechtsnorm, und [...] die Autorität beweist, dass sie, um Recht zu schaffen, nicht Recht zu haben braucht.“¹⁶

Dieser Ausschnitt lässt erkennen, was das Ausnahmeregime meint: Bezogen auf das politische System impliziert der Ausnahmezustand das Außerkraftsetzen der rechtlichen Beschränkungen exekutiver Macht, der Gewaltenteilung, des repräsentativen Parlamentarismus, des Föderalismus und des Pluralismus. Der „permanente Ausnahmezustand“ markiert daher den totalen Maßnahmestaat, in dem Regierung, Gesetzgebung und Rechtsprechung in der Exekutive zusammenfallen. Der permanente Ausnahmezustand ist der Normalzustand des „totalen Staates“, in dem die politische Führung von allen rechtlichen und parlamentarischen Bindungen frei gestellt wird und sich in ständiger existenzieller Verteidigungsbereitschaft befindet. Im Januar 1933 notiert Schmitt über die *Weiterentwicklung des totalen Staates in Deutschland*:

„Der totale Staat in diesem Sinne ist gleichzeitig ein besonders starker Staat. [...] Ein solcher Staat lässt in seinem Innern keinerlei staatsfeindliche, staatshemmende oder staatszerspaltende Kräfte aufkommen. Er denkt nicht daran, die neuen Machtmittel seinen eigenen Feinden und Zerstörern zu überliefern und seine Macht unter irgendwelchen Stichworten, Liberalismus, Rechtsstaat oder wie man es nennen will, untergraben zu lassen. Ein solcher Staat kann Freund und Feind unterscheiden.“¹⁷

Nicht umsonst wird Ernst Jünger für die Formel von der „totalen Mobilmachung“ gelobt. Sie bringe sehr gut zum Ausdruck, dass der totale Staat alle Gebiete der Gesellschaft umfasse.¹⁸ Diesem Staat korrespondiert eine normativ und strukturell ganz auf die Möglichkeit des

Krieges ausgerichtete Gesellschaft. **[Druckfassung: S. 204→]** Für Schmitt stellte die Verwirklichung des totalen Staates paradoxerweise eine normative Forderung dar, die sich aus einem „Lebensrecht des Volkes“ ergebe. In einem Aufsatz zu einer Reichstagsrede Adolf Hitlers 1934, in der dieser das Vorgehen gegen Ernst Röhm und die SA-Führung rechtfertigte, leitet Schmitt die unbeschränkte Macht des Führers aus dem „Lebensrecht des Volkes“ ab: Der „Führer“ schaffe – so Schmitt – „kraft seines Führertums als oberster Gerichtsherr unmittelbar Recht“.¹⁹ Hier fließen nicht nur Judikative und Legislative zusammen, sondern sie gehen in der Exekutive auf.

Führt man sich den historischen, politischen und theoretischen Kontext der Rede vom „permanenten Ausnahmezustand“ vor Augen, so wird rasch klar, dass der permanente Ausnahmezustand weder als Begriff noch als Metapher taugt, die derzeitige politische Situation in den westlichen Zivilgesellschaften zu bezeichnen. Weder Gewaltenteilung, noch politischer und gesellschaftlicher Pluralismus werden aufgehoben. Selbst Einschränkungen bürgerlicher Freiheiten im Namen der „Sicherheit“, wie die hochproblematische staatliche Überwachung der Online-Kommunikation, rechtfertigen es keineswegs, von einer Verwandlung der Zivilgesellschaft in eine Kriegsgesellschaft zu sprechen.

Vielmehr scheint es, als würden viele Kritiker der sicherheitspolitischen Einschränkungen und der zunehmenden Überwachung über das Ziel hinausschießen und das Augenmaß verlieren. Denn bei der Behauptung, es ginge der Politik wesentlich darum, einen permanenten Ausnahmezustand herzustellen, handelt es sich um einen moralisierenden Nazi-Vergleich in Nadelstreifen. Die Ursprünge dieses Diskurses liegen zum Teil in der gesellschaftstheoretischen Tradition der neuen Linken, die bereits in den sechziger Jahren von einer „Transformation der Demokratie“ zum Notstandsstaat „als Fortsetzung und Krönung des Wohlstandsstaates“ ausging.²⁰ Diese Ansicht verfehlte damals und verfehlt heute fundamental den antitotalitären und pluralistischen Charakter moderner Zivilgesellschaften. Ein bisschen „Militainment“ macht noch keine „totale Mobilmachung“.

Die Kriege der Zivilgesellschaft

Vor diesem Hintergrund wird es wichtig, die Funktion und Bedeutung von Sicherheitskriegen – wie dem Golfkrieg, dem Kosovokrieg, dem Krieg in Afghanistan und letztlich sogar im Irakkrieg – für die Normalität des Zivilgesellschaftlichen im beginnenden 21. Jahrhundert herauszuarbeiten. Es geht mit anderen Worten darum, ein Begriffsinventar zu entwerfen, welches den sicherheitspolitischen Anforderungen des neuen Jahrtausends gerecht wird, ohne das Zivilgesellschaftliche und seinen normativen Horizont preis zu geben.

Hierbei ist es sinnvoll, statt von einem „Weltbürgerkrieg“ als Ausdruck eines nahenden Regimes des Ausnahmezustands von „globaler Sicherheit“ als neuem Weltnomos der

Zivilgesellschaft zu sprechen. Das Machtdispositiv der globalen Sicherheit ist wesentlich ein *zivilgesellschaftliches* und nicht ein *kriegsgesellschaftliches*.

Im Rahmen des globalen Sicherheitsdispositivs meint der politische Begriff der Sicherheit nicht das Gleiche wie der klassische Begriff des vom Krieg unterschiedenen Friedens. Eine Differenz zwischen diesen beiden Begriffen deutet sich bereits in der Wortwahl der Charta der Vereinten Nationen ab. Dort wird als Zweck der UNO neben der Förderung der „Menschenrechte und Grundfreiheiten“ insbesondere die Wahrung und gegebenenfalls Wiederherstellung des „Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ durch „wirksame Kollektivmaßnahmen“ bestimmt. Bei dieser Formulierung fällt bereits auf, dass „Weltfrieden“ und „internationale Sicherheit“ offenbar nicht ganz dasselbe meinen.²¹

In der UN-Charta wird hervorgehoben, dass kollektive Sicherheitsmaßnahmen sich bereits auf „internationale Streitigkeiten oder Situationen“ beziehen können, „die zu einem Friedensbruch führen könnten“.²² Sicherheitsorientiertes politisches Handeln im Rahmen der *global security* setzt daher bereits ein, **[Druckfassung: S. 205→]** wenn sich Bedrohungen und Risiken abzeichnen. Solches Handeln umfasst zumindest dem Anspruch nach auch die Beseitigung struktureller Kriegsursachen. Damit unterläuft das Sicherheitsprinzip die klassische Differenz zwischen den Rechtszuständen „Krieg“ und „Frieden“. Sicherheit kann bedroht sein und Gegenmaßnahmen können notwendig sein, obwohl es noch gar nicht zu einer manifesten Aufhebung des Friedenszustandes gekommen ist. Sicherheitspolitik meint damit mehr als Friedenswiederherstellung. Sie hat auch einen vorbeugenden Charakter und bearbeitet mögliche Friedensbrüche und ihre Ursachen.

Die Entwicklung zur politischen Praxis „globaler Sicherheit“ zeitigt eine Reihe normativer Verschiebungen im internationalen System. Drei Aspekte sind dabei besonders hervorzuheben:

1. Zunächst ist das globale Sicherheitsdispositiv durch eine zunehmende Verrechtlichung der internationalen Beziehungen gekennzeichnet. Das Staatspolitische wurzelt immer weniger in einer selbstherrlichen Souveränität, sondern unterliegt einer zunehmenden *Normierung*. Die Grenze zwischen den sogenannten „innere Angelegenheiten“ eines Staates und der globalen Ebene wird unscharf. Innere Angelegenheiten unterliegen daher auch verstärkter Normierung durch global wirksame Institutionen. Nach wie vor ist zwar der Staat die zentrale Instanz, die die Recht und Ordnung und damit das zivile gesellschaftliche Leben garantieren kann. Im Zuge der Verschiebung zum Prinzip globaler Sicherheit weicht allerdings der staatliche „Souveränitätspanzer“ – so eine Formulierung des Rechtswissenschaftlers Ulrich K. Preuß – auf. Preuß schreibt dazu:

„Wo die staatliche Gewalt noch nicht einmal im Ansatz ihre primäre Funktion des Schutzes der elementaren Rechte der Bevölkerung erfüllt, sondern selbst zur Quelle für Entwürdigung, Gewalt, Unterdrückung, Mord und Vertreibung wird, dort entfällt die ungeschriebene Voraussetzung der internationalen Achtung der Unabhängigkeit und Integrität des Staates.“²³

An der normativen Einschränkung des Souveränitätsprinzips lässt sich darüber hinaus illustrieren, dass das Prinzip globaler Sicherheit ist nicht auf das UN-System eingrenzbare ist. Vielmehr lässt es sich ebenfalls als Leitidee in der US-amerikanischen Außenpolitik verstehen. Die *National Security Strategy* der Vereinigten Staaten von 2002 schränkt das Prinzip der Unantastbarkeit der Souveränität anderer Staaten ein. Sie definiert drei Bedrohungen unter denen „preemptive actions“ unter Umständen auch ohne Zustimmung des Weltsicherheitsrates denkbar werden: Terrorismus, Genozid und Massenvernichtungswaffen.²⁴ Da der US-Präsident George W. Bush mit der neuen Sicherheitsstrategie zugleich ein unmissverständliches Bekenntnis der USA zu den Vereinten Nationen zum Ausdruck bringt, ist sie wohl kaum als Rückkehr zum „Recht des Stärkeren“ zu verstehen.²⁵ Politologen sehen in diesem Papier eher die Aufforderung über eine Reform des bestehenden Völkerrechts nachzudenken, die die realen weltpolitischen Machtverhältnisse besser repräsentieren würde.²⁶ Die Problematik der amerikanischen Sichtweise liegt allerdings auf der Hand: Zwar wird durch die *National Security Strategy* ein Rahmen festgelegt, der den möglichen Einsatz von militärischen Gewaltmitteln androht und damit zugleich auch begrenzt. Diese Festlegung erfolgt aber einseitig und beschädigt damit ihren normativen, an einem Sollen orientierten Kontext. Außerdem bleibt ein Selbstverstoß gegen die Doktrin – etwa in dem Fall, dass die angegebenen Gründe für „preemptive actions“ nur behauptet werden oder sich im Nachhinein als falsch herausstellen – völlig sanktionslos, was wiederum die moralische Überzeugungskraft der Doktrin für andere internationale politische Akteure erheblich einschränkt.

2. Neben die Normierung der Souveränität tritt die Ächtung des Angriffskrieges [Druckfassung: S. 206→] bzw. des „naturgegebenen“ Rechts zum Kriege, das nach dem Westfälischen Frieden von 1648 dem Staat zugesprochen wurde. Im 20. Jahrhundert wird der Krieg als legitimes Mittel der Politik nach und nach – so Carl Schmitt polemisch, aber treffend – „diskriminiert“. Allerdings hat die Abschaffung des souveränen Rechts zum Krieg keine Abschaffung des gerechtfertigten Krieges zur Folge. Insbesondere kann es sich als notwendig erweisen, zum Zwecke der humanitären Intervention auf militärisches Engagement zurückzugreifen. Aus der Normierung des Staatspolitischen folgt die Möglichkeit zur gerechtfertigten militärischen Intervention zum Schutze der Menschenrechte. Ähnlich verhält es sich mit anderen Völkerrechtsverstößen oder – aus US-Sicht – „Schurkentaten“, die die internationale Sicherheit bedrohen. Damit wird kriegerische Gewalt zu einem Mittel der globalen Sicherheit – gemeinsam mit anderen, friedlichen Mitteln. Pointiert gesprochen: Krieg und Sicherheit schließen einander nicht aus, Krieg und Frieden schon.

Im Rahmen des UN-Systems verfolgt diese Argumentation nicht den Zweck einen neuen Rechtsgrund für den Krieg als Mittel der Politik zu schaffen, sondern vielmehr gibt er lediglich „den Tatbestandsmerkmalen des ‚Friedens‘ und der ‚internationalen Sicherheit‘ eine erweiterte Bedeutung.“²⁷ Im Fall der amerikanischen Sicherheitsstrategie ist die

Sachlage schwieriger zu beurteilen, weil es eben möglich erscheint, Gründe für „preemptive actions“ ohne Abstimmung in einer Sicherheitsgemeinschaft als gegeben zu erklären.

Dennoch ist die von Kritikern schnell geäußerte These zu kurz gegriffen, den USA ginge es nur darum, Legitimationsmuster zu gewinnen, die den Krieg wieder zum legitimen politischen Mittel machen sollen. Der Legitimationskontext amerikanischer Außenpolitik bezieht sich vielmehr auf universelle und zivilgesellschaftliche Werte. Krieg als legitimes Mittel der Politik findet in diesem Normenkontext keinen Raum. Eindrücklich klar macht dies der Erklärung amerikanischer Intellektueller zum Krieg gegen den Terror:

„The principles of just war teach us that wars of aggression and aggrandizement are never acceptable. Wars may not legitimately be fought for national glory, to avenge past wrongs, for territorial gain, or for any other non-defensive purpose. The primary moral justification for war is to protect the innocent from certain harm.“²⁸

3. Trotz unterschiedlicher normativer Begründungslage und unterschiedlich überzeugender sicherheitspolitischer Argumente sind bislang alle Sicherheitskriege in der Öffentlichkeit sehr umstritten gewesen. Diese Dopplung von Legitimation und öffentlicher Kritik ist typisch für Sicherheitskriege. Sie ist nicht einfach die Folge widersprüchlicher moralischer und völkerrechtlicher Imperative, denn auch wenn völkerrechtliche Legitimität eindeutig besteht, wie im Falle des Golfkrieges 1991, kommt es zu teilweise heftigen öffentlichen Protesten. Zustimmung zum kriegerischen globalen Sicherheitsengagement versteht sich nicht von selbst; es handelt sich vielmehr um ein *strukturelles Legitimationsproblem*. Weil es nicht um totale Verteidigungskriege geht, erscheint die Notwendigkeit des Krieges in der zivilgesellschaftlichen Öffentlichkeit immer fraglich.

Die westlichen Gesellschaften sind eben keine Kriegsgesellschaften, die sich in einem permanenten Ausnahmezustand befinden. Vielmehr sind sie strukturell *zivile und postheroische* Gesellschaften, die *auch* – gewissermaßen am Rande ihres Weges – militärische und gewaltsame Mittel zu ihrer Sicherheit einsetzen. Diese Mittel beleiben in der öffentlichen Wahrnehmung aber prinzipiell problematisch. Postheroischen Dispositionen erscheint alles Kriegerische suspekt:

„Postheroische Gesellschaften [...] haben eine gewisse Tendenz, sich selbst als Zielgerade der gesellschaftlichen Entwicklung zu interpretieren, aber daraus ziehen sie nicht die Konsequenz, dass es jetzt noch einmal auf die Mobilisierung aller Energien ankomme, sondern sie neigen dazu, sich auf der erreichten Wegstrecke dauerhaft einzurichten. **[Druckfassung: S. 207→]** Wenn sie notwendige Reformen thematisieren, dann in einer Metaphorik, die Veränderungen auf das Drehen von Stellschrauben begrenzt.“²⁹

Diese drei normativen Aspekte – Normierung der Souveränität, Diskriminierung des Krieges und strukturelles Legitimationsproblem – vergegenwärtigen ein konstitutives Spannungsverhältnis zwischen Macht und Norm. Politische Macht kann nicht einfach nach Belieben schalten und walten. Vielmehr orientiert sie sich an den normativen Rahmenbedingungen von Zivilgesellschaften. Kennzeichen von Sicherheitskriegen ist daher,

dass sie nicht nur ihrem Anspruch nach im Dienst der Zivilgesellschaft stehen, sondern dass sie die zivilgesellschaftliche Normalität lediglich *begleiten*. Selbst der Kosovo- und der Irakkrieg, die ohne Zustimmung des Weltsicherheitsrates geführt wurden und daher in dieser Hinsicht als außerhalb des Völkerrechts stehend anzusehen sind, haben die Normalität des gesellschaftlichen und politischen Lebens und die Geltung von Recht und Verfassung in den westlichen Nationen nicht aufgehoben, sondern lediglich sekundiert. Der binnengesellschaftliche Friedenszustand der westlichen Zivilgesellschaften – die Normalität der alltäglichen Geschäfte – wird also weder vorübergehend für die Dauer eines konkreten Sicherheitskrieges noch in Permanenz im Rahmen einer zeitlich unlimitierten Sicherheitspolitik wie dem „Krieg gegen den Terror“ annulliert. Totale Mobilmachung und permanenter Ausnahmezustand bleiben aus.

Kritisches Augenmaß bewahren

Das kann allerdings nicht heißen, alles bleibe wie gehabt. Vielmehr erleben wir derzeit einen tiefgreifenden Formwandel des Politischen und Gesellschaftlichen. Nationalgesellschaften sind nicht länger in politischer, ökonomischer, kultureller und rechtlicher Hinsicht autonome Einheiten, sondern in vielfältige transnationale und weltgesellschaftliche Vernetzungen und Bindungen eingetreten. Globale Sicherheit ist dabei der politische Ordnungsrahmen, der das „Und-so-weiter“ der alltäglichen Angelegenheiten in der Zivilgesellschaft ermöglicht und sich dabei auch kriegerischer Mittel und der Differenzierung zwischen Freunden und Feinden bedient. Der gesellschaftliche Wertehorizont dieses Formwandels ist allerdings ein ziviler und postheroischer.

Die Zivilgesellschaften treten in einen andauernden Sicherheitszustand ein. Wie ein aufgeregter Bienenschwarm umkreisen ihre Sicherheitspolitiker und -organe vermeintliche und tatsächliche Sicherheitsrisiken. Dabei wird öffentlich über das „richtige“ Verhältnis zwischen hinnehmbaren Risiken und vertretbaren Freiheitseinschränkungen gestritten. Nicht immer werden bei diesem Streit die Argumente sorgsam gewählt und die politischen Entscheidungen nach Augenmaß gefällt. Dieses Augenmaß zu bewahren – wenn schon nicht in hysterischen öffentlichen Debatten, so doch wenigstens im politischen Denken – ist allerdings wichtig. Denn es scheint, dass sich die notwendige kritische Perspektive auf die Sicherheitspolitik der Unterscheidungsmöglichkeit zwischen permanentem Ausnahmezustand und andauerndem Sicherheitszustand, zwischen totaler Mobilmachung und zivilgesellschaftlicher Sicherheitspolitik beraubt. Wir leben nicht in einem militaristischen Notstandsregime, sondern in einem strukturell zivilen Sicherheitsregime. Rechts- und Verfassungsgeltung, Pluralismus und Gewaltenteilung werden in ihren Grundsätzen eben *nicht* in einem „totalen Staat“ aufgehoben, sondern vielmehr umgekehrt „gesichert“. Es konstituiert sich keine neue Kriegsgesellschaft, sondern Sicherheitskriege und „robuste“ Sicherheitsoperationen verbleiben im Rahmen einer postheroischen Normalität.

Wenn die Kritik an den Verschiebungen im Verhältnis zwischen rechtlichen Garantien menschlicher Würde und personaler Freiheit und den Befugnissen exekutiver Sicherheitsorgane auf die Metaphorik des permanenten Ausnahmezustands zurückgreift, macht sie sich dann nicht selbst unglaubwürdig? Die Behauptung eines permanenten Ausnahme- **[Druckfassung: S. 208→]**zustands ist nicht nur lebensweltlich unplausibel. Schließlich marschiert nicht der SA-Sturm durchs Brandenburger Tor, sondern ver.di protestiert gegen die Vorratsdatenspeicherung. Wortgewaltige Behauptungen wie, die westlichen Gesellschaften befänden sich auf einer immer schnelleren Rutschpartie in die „Sicherung von Herrschaftsansprüchen ohne Recht“, politisch werde „Rechtsnegation“ und „Rechtsvernichtung“ betrieben, das Völkerrecht werde in „krimineller“ Absicht zerstört und eine Massenkultur des Krieges sei erkennbar, unterlegen dem Strukturwandel zum globalen Sicherheitsdispositiv darüber hinaus das falsche begriffliche Modell – nämlich das eines „totalen Staates“. Statt dessen kommt es darauf an, wie es der Kriminologe Fritz Sack erst kürzlich gefordert hat, differenzierter zu argumentieren und in staatlichen Institutionen nicht nur den „feindlichen Leviathan“ zu sehen, sondern auch die Bereitschaft aufzubringen, „seine Schutzfunktion zu honorieren.“³⁰

Anmerkungen

¹ Kurt Arlt: Zum Engagement der NVA in der „Dritten Welt“. In: Buno Thoß (Hg.): *Vom Kalten Krieg zur deutschen Einheit. Analysen und Zeitzeugenberichte zur deutschen Militärgeschichte 1945 bis 1995*, München 1995, S. 669-683.

² *Blätter für deutsche und Internationale Politik* 12 (1998), S. 1451.

³ Jürgen Habermas: Bestialität und Humanität. In: Reinhard Merkel (Hg.): *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*, Frankfurt am Main 2000, S. 51-65, hier S. 61.

⁴ Dieter Senghaas: Recht auf Nothilfe. In: Reinhard Merkel (Hg.): *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*, Frankfurt am Main 2000, S. 99-114, hier S. 101.

⁵ Ebd., S. 107.

⁶ Gunnar Heinsohn: Schrumpfender Westen, aufsteigender Islam, in: *Merkur* 8/9 (2007), S. 771-779, hier S. 774f.

⁷ Giorgio Agamben: Der Gewahrsam. Ausnahmezustand als Weltordnung, in: *F.A.Z.* vom 19.4.2003, Nr. 92, S. 33.

⁸ Ebd.

⁹ Peter-Alexis Albrecht: Abschied vom Recht. Das nach-präventive Staatsrecht, in: *Vorgänge* 2 (2007), S. 27-43, hier S. 38.

¹⁰ Ebd., S. 28.

¹¹ Ebd..

¹² Walter van Rossum: Die Tagesshow oder die Welt in 15 Minuten, *Deutschlandfunk* vom 10.07.2007, 19.15 - 20.00 Uhr, <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/feature/637754/>, S. 10.

¹³ Ebd., S. 8.

¹⁴ Tom Holert, Mark Terkessidis: *Entsichert. Krieg als Massenkultur im 21. Jahrhundert*, Köln 2002, S. 13.

¹⁵ Ebd., S. 16.

¹⁶ Carl Schmitt: *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*, Berlin 1993, S. 18f.

¹⁷ Carl Schmitt: Weiterentwicklung des totalen Staates in Deutschland, in: Ders.: *Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar-Genf-Versailles 1923-1939*, Hamburg 1940, S. 185-190, hier S. 186.

¹⁸ Carl Schmitt: Die Wendung zum totalen Staat, in: Ders.: *Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar-Genf-Versailles 1923-1939*, Hamburg 1940, S. 146-157, hier S. 152.

¹⁹ Carl Schmitt: Der Führer schützt das Recht. Zur Reichstagsrede Adolf Hitlers vom 13. Juli 1934, in: *Deutsche Juristen-Zeitung* 15 (1934), Sp. 945-950, hier Sp. 946.

²⁰ Johannes Agnoli: *Die Transformation der Demokratie und andere Schriften zur Kritik der Politik*, Freiburg 1990, S. 65.

²¹ Vgl. UN-Charta, Art. 1, Abs. 1 und Abs. 3.

²² UN-Charta, Abs. 1.

²³ Ulrich K. Preuß: Zwischen Legalität und Gerechtigkeit. Der Kosovo-Krieg, das Völkerrecht und die Moral, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 7 (1999), S. 816-828, hier S. 820.

²⁴ *The National Security Strategy of the United States of America*, Washington 2002, S. 15.

²⁵ Ebd., S. 7.

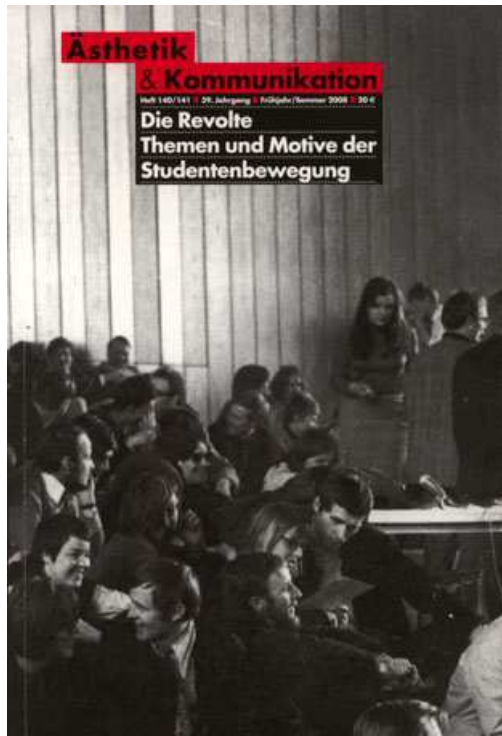
²⁶ Vgl. Joachim Krause, Jan Irlenkaeuser, Benjamin Schreer: Wohin gehen die USA? Die neue Nationale Sicherheitsstrategie der Bush-Administration, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* B48 (2002), S. 40-48.

²⁷ Preuß, Zwischen Legalität und Gerechtigkeit, S. 822.

²⁸ What we are fighting for. A letter from America, dokumentiert in: *Ästhetik & Kommunikation* 118, (2002), S. 64-74, hier S. 69.

²⁹ Herfried Münkler: Heroische und postheroische Gesellschaften. In: *Merkur* 8/9 (2007), S. 742-752, hier S. 750.

³⁰ Fritz Sack: Juristen im Feindrechtsstaat. Wer den Rechtsstaat verteidigen will, muss die Gründe seines Niedergangs in den Blick nehmen, in: *Vorgänge* 2 (2007), S. 5-26, hier S. 21.



Verlagsinformationen